Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 25

Artikel: Die Organisation der Arbeit

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580683

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Darlehenstaffe wird verpflichtet durch die Rollettivunterschrift der Mitglieder des Direktoriums und des (Generalsekreiärs der schweizerischen Nationalbank, die zu zweien namens der Darlehenekasse der schweizerischen Eidgenoffenschaft zeichnen.

Das Direktorium wird die welteren Beamten bezeichnen, die zur Führung der Kollektivunterschrift namens

Der Darlebenstaffe berechtigt find.

Art. 11. Die Geschäfte und Werte der Darlehens. taffe der schweizerischen Eidgenoffenschaft find von denjenigen der schweizerischen Nationalbank getrennt zu halten.

Art. 12. Die Romitees beschließen über die Darleben an eine einzelne Person oder Firma bis zum Be-

trage von 50,000 Fr.

Dem Borfitgenden fteht in jedem einzelnen Falle das Betorecht gegen die gefaßten Beschlüffe zu; bei folchen und andern Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Komitee und dem Vorsitzenden entscheidet die Zentralverwaltung in letter Inftang.

Darlehensbegehren, welche den Betrag von 50,000 Fr. übersteigen, sind der Zentralverwaltung mit den Gut-

achten des Komitees jum Entscheide vorzulegen.

Art. 13. Der gefamte Geschäftsgewinn ber Darlebenstaffe, nach Abzug der von der schweizerischen Nationalbank verrechneten Berwaltungskoften und ber vom Bundesrat festzusetzenden Entschädigungen an bie Mitglieder ber Romitees, fallt der Bundestaffe gu.

Die Rechnungstellung hat nach den Grundfagen des Obligationenrechtes ftattzufinden; der erfte Abschluß wird

auf ben 30. Juni 1915 feftgefett.

Der Jahresgewinn wird bis zu vollständiger Liqui-

dation der Darlehenskaffe vorgetragen.

Es ift Sache des Bundesrates, die von der Zentralverwaltung aufgestellten Rechnungen zu genehmigen und

diefer Verwaltung die Entlaftung zu erteilen. Art. 14. Sobald die Darlehenstaffe kein Bedürfnis mehr fein wird für ben regelmäßigen Gang bes Wirtschaftslebens, wird der Bundesrat auf Antrag des Direttoriums der schweizerischen Nationalbank deren Liquibation verfügen.

Er wird die naheren Anordnungen für einen raschen Rückzug der Darlebenskaffenscheine aus dem Umlauf

treffen.

Der Gegenwert allfällig nicht zur Rückzahlung vorgewiesener Darlehenskaffenscheine ift mahrend 10 Jahren bei ber eidg. Staatstaffe in Bern zum Zwecke nach träglicher Einlösung zu hinterlegen. Nach Berfluß biefer Frift fallen die nicht bezogenen Betrage an den schwei-

zerischen Invalidenfonds. Art. 15. Die an die Ordre der Darlehenskaffe ausgeftellten Eigenwechsel, sowie die von der Raffe aus. gehenden Aften, insbesondere die von ihr erteilten Quittungen find von ben fantonalen Stempelfteuern befreit.

Art. 16. Diefer Beschluß tritt mit dem 9. September 1914 in Kraft; die Geschäftseröffnung der Darlebenstaffe wird auf ben 21. September 1914 festgesett.

Die Organisation der Arbeit.

Es ift in dem letten Artifel gezeigt worden, daß bie mangelhafte finanzielle Kriegsbereitschaft unseres Landes, die ungenugende Liquiditat ber meiften Geldinftitute baran schuld trägt, wenn heute von einem großen Notftande gesprochen werden muß, einem Notftande, welcher fich noch wesentlich verschärfen mußte, wenn der Krieg noch lange dauert, und wenn nicht so rasch als möglich und so umfassend als möglich Mittel und Wege zur Abhülfe der Not erschloffen werden. Nicht

um Almosen, nicht um Magnahmen der öffentlichen Wohltätigkeit kann es fich dabei handeln, sondern um eine suftematische Neubelebung der industriellen und gewerblichen Tätigkeit, um eine Organisation der Arbeit Wir haben Arbeitgeber, die würden gerne den Betrieb wenigstens teilweise aufrecht erhalten, wenn fie nur bas nötige Bargeld dafür hatten; wir haben Arbeitnehmer, Arbeiter und Angeftellte, die würden gerne arbeiten, selbst zu reduzierten Löhnen, wenn fich ihnen nur die Tore ber Fabriten und der Werkstätten wieder öffnen wurden, Wir haben endlich öffentliche Betriebe, Betriebe des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, die konnen nicht fo funktionieren, wie es felbft unter ben gegenwärtigen Verhältniffen noch notwendig ware, weil es ihnen an ber nötigen Mannschaft fehlt - ihre Arbeiter und Angeftellten befinden fich bei der Armee an der Grenze, Sier foll und muß ein Ausgleich gefunden werden, damit nicht taufende und abertaufende der öffentlichen Milbtätigkeit anheimfallen, fondern damit ihnen die Möglichkeit geboten werde, fich und ihre Familien durch ihrer Bande Arbeit zu ernähren!

In erster Linie wird es sich darum handeln, ber Induftrie und dem Gewerbe die notwendigen Barmittel zu beschaffen, damit die Betriebe wieder, fo weit als möglich, aufgenommen werden tonnen. Sind die beftehenden Banken aus den bereits dargelegten Grunden bagu nicht imftande, fo muß eine hilfsbant gebildet werden - die in Aussicht genommene Kriegsdarlehenstaffe mit nur zehn Millionen Rapital und mit einem größeren Wirkungsfreise wird schwerlich genügen. Natürlich müßte in jedem einzelnen Falle untersucht werden, ob das Unternehmen, welches Sülfe braucht, wirtschaftlich auf so gesunder Bafis steht, daß es nach Beendigung des Krieges in normaler Weise wetterarbeiten und die erhaltenen Vorschüffe tilgen kann. Es mußte dabei noch ins Auge gefaßt werden, ob es im einzelnen Falle nicht ökonomischer ware, ben betreffenden Betrieb ganz still - wenn die Absatgebiete für die Fabritate aulegen verschloffen find, und die Fabritate felbft ein langes Lagern nicht vertragen. Diese und noch manche andere Frage ware zu erörtern. Aber das alles ließe fich rafch und ohne Schwierigkeiten durchführen, wenn man sich nur erft über bie Bringipien der Gulfe geeinigt hatte. Das Sauptziel mare, die induftriellen und gewerblichen Betriebe nach Möglichkeit wieder in Gang zu feten und damit die Arbeitslofigfeit einzuschränken.

Daß letteres nicht in vollem Umfange möglich ift, muß von vorneherein angenommen werden. Deshalb müßten die öffentlichen Betriebe ebenfalls mitwirten, um den überschuß an Beschäftigungslosen aufzunehmen. Man hat ja zu lesen bekommen, daß z. B. die etdgenössische Post gezwungen ift, ihren Betrieb ganz wesentlich zu reduzieren und zwar aus Mangel an Arbeitspersonal. Ebenso steht es bei ben Bundesbahnen und bei ben privaten Bahnunternehmungen, ebenso bei den Straßenbahnen in unferen größeren Städten, mo überall ber Berkehr auf ein kaum noch gentigendes Mindestmaß eingeschränkt ist, weil es an Leuten zur Bedienung der Wagen sehlt. Nun denn — hier haben wir einen empsind, lichen Mangel an Arbeitskräften, dort haben wir zahllofe Arbeitslofe; ein Ausgleich zwischen beiben foll und muß möglich sein! Die Boftverwaltung stellt doch auch in Zeiten mit erhöhtem Berkehr — Weihnachten und Reujahr zahlreiche Gulfstrafte ein; warum foll fie bas nicht jest auch können? Und der Dienft auf den Giragen babnen ift auch nicht so furchtbar schwierig, daß ihn nicht ein Billiger rafch erlernen konnte. Auf Die gleiche Belle könnte man auch viele von den beschäftigungelosen Bureauangestellten, die vielleicht noch schlimmer daran find als die eigentlichen Arbeiter, unterbringen.

oold. Medaille Zürich 1894

GYSEL & ODINGA vorm. BRÄNDLI & Cie.

Telegramme: Asphalt Horgen



Asphalt-Fabrik Käpfnach in Horgen

TELEPHON Holzzement-, Dachpappen- und Isoliermittel-Fabrik

TELEPHO

empfehlen sich für Spezialitäten: Asphaltarbeiten aller Art, wasserdichte Isolierungen, Trockenlegung feuchter Lokale, Asphaltterrassen mit und ohne Plättlibelag, Holzpflästerungen Konkurrenzpreise. 1728 Kiesklebe-Dächer, Parquets in Asphalt. Weitgehende Qarantie

Aber nun fommt die große Frage: wer nimmt diese Organisation der Arbeit so an Hand, daß sie rasch und praftisch durchgeführt wird und sichtbare Früchte tragen fann? Das Gegebene mare, wenn das neue fozialpolitische Amt ber Bundesverwaltung die Intitative ergreifen würde. Der Bundesrat hat ja Generalvollmacht — nicht bloß, um die Zeitungszensur einzuführen, sondern auch um prakiische Arbeit zu leisten! Freilich mußte man nicht erft mit Enqueten über ben Umfang ber Arbeitslofigkeit und ähnlichen bureaufratischen Runfistücken anfangen, sondern gleich in medias res hineingreifen. Dazu mußten noch die Borflande aller industriellen, kaufmannischen, gewerblichen Körperschaften hinzugezogen werden, die Bertreter ber Finanzinftitute, furz alle Manner, welche am wirtschaftlichen Leben unseres Landes in lettender Stellung beteiligt find. Rur wenn man die Hilfsaktion von vorneherein auf die bentbar breitefte Bafis ftellt, wird man einen Erfolg erzielen, wie wir ihn uns vorstellen, und wie er auch wirklich möglich ist. Erst dann wird man fagen können, daß der Spruch "Alle für Einen!" in die Tat umgesetzt worden ift!

Volksfürsorge durch Erwerbsförderung.

Der jähe Wechsel der Arbeitsverhältnisse hat die vordem ohnehln nicht rosige Erwerdslage für viele geradezu auf den Nullpunkt gebracht. Dabei wünscht man, daß von seiten der Geschältsleute den Arbeitern und Angestellten nach Möglichkeit Verdienstgelegenheit gegeben werde. Daneben soll vom Staate vermittelst einer staatlichen Hülfskommission die gesamte Unterstützungstätigkeit organissert werden, ohne daß die Hülfe in ihrer Form den Charakter der Armengenössigkeit trage.

In dieser Richtung hat sich der Basler Gewerbeverband bereits zu betätigen gesucht, als es noch keine Krisis von der Schärse gab, wie wir jetzt zu verzeichnen haben. Doch war der Notstand, den wir jetzt durchmachen, in seinem Wesen schon vorhanden. Dessen Kennzeichen war ebenso wie heute: Mangel an Organisation der Verdienstund Arbeitsverhältnisse.

Der Gewerbeverband wollte diesem Zustande durch ieine Borschläge betreffs Schaffung von öffentlich rechtlichen Grundlagen sür die Berufsorganisationen begegnen. Heute zeigt es sich vollends, wie wichtig das Borhandenseln der von ihm vorgeschlagenen öffentlich rechtlichen Korporationen wäre. Zeht soll statt übrer eine staatliche Rommission helsen. Ohne Arbeits- und Berdienszuweisung aber ist der Charakter der Armengenössigkeit nicht zu vermeiben.

Bir sind nicht die letzten derer, welche aufrichtig winschen, daß gut und durchgreisend geholsen werde. Bietet die Kommission in ihrer Zusammensetzung dasür Gewähr? Wir lesen die Namen wohlmeinender Menschentreunde, nicht aber die von Fachleuten. Kann man nun die jehigen volkswirtschaftlichen Aufgaben ohne Fachleute lösen? Nein, hier sind gerade Berussleute am Platze.

Bir wollen darauf hier nicht weiter eingehen. Der Kommission wünschen wir von Herzen eine gedeihliche Wirksamkelt, indem wir betonen, daß es vor allem nötig ift, die berussichen Kreise ausziehen

ist, die berustichen Kreise zuzuziehen. Es handelt sich, das lasse man nicht aus dem Auge, nicht etwa nur um gewöhnliche Arbeiterfärsorge. Eine wichtige Sorge muß die sein, wie dem Gewerbebetriebe weiter geholsen werden könne.

Arbeitsorganisation tut not, und nur in Verbindung damit kann eine richtige Unterstügung Platz greifen. Verdienstgelegenheit muß dadurch geschaffen werden, daß man an die gewerblichen Berufsorganisationen Arbeit zu verteilen sucht.

Mit dieser Forderung würde es nicht übereinstimmen, daß die Geschäfisseute außer Berdenst gesett würden. Der erste Schritt dazu wäre die einsettige Bevorzugung des Allgemeinen Konsumvereins und des Konsumvereinsverbandes, deren Tendenz auf Ausschaltung der Geschäfiswelt gerichtet ist. Immer wieder machten sich dieser Tage von seiten der mit der Konsumvereinsbewegung zusammenhängenden "Liga für die Berbilligung der Lebensmittel" Stimmen in der Presse geltend, die auf eine Führung durch die Konsumvereinsbewegung hinarbeiten.

Behauptung über Behauptung wurde verbreitet, daß die privaten Lebensmittelgeschäfte in mucherischer Weise einen unverhältnismäßigen Preisaufschlag hätten eintreten laffen. Bo das in vereinzelten Fällen wirklich geschehen fein follte, verurteilen wir ein folches Borgehen auf bas bestimmtefte, da es sowohl den Pflichten der Lebensmittelverforgung gegen die Allgemeinheit nicht entsprechen, wie ferner dem sozialen Ansehen des Gewerbestandes schwer zu schaden geeignet fein wurde. Es muß aber gleichzeitig daran erinnert werden, daß gewiffe Preikaufschläge der Detailgeschäfte durch teurere Wareneinkäufe bedingt waren, und daß die Konfumvereine davon keine Ausnahme machten, ja, daß dem Vernehmen nach in Bafel der Allgemeine Konsumverein mit einer teilweisen Preiserhöhung voranging. Wie uns sodann mitgeteilt wird, hat er die Einkaufe zur Zett des plöglichen Raufandranges auch nicht immer in die Konsumbüchlein zur Rabattgewährung eintragen laffen. Die gleiche Stellung haben allerdings Privatgeschäfte eingenommen, indem fie vorübergehend feine Rabattmarten abgaben — wie wir hören, des gewaltigen Andranges halber, der die Markenverteilung zeitweilig unmöglich gemacht haben foll.

Heute wird man gerne an der Aufrechterhaltung geordneter Zuftände seltens der privaten Lebensmittelgeschäfte mitarbeiten, wenn nur mit ihnen Hand in Hand gegangen wird. Die privaten Lebensmittelverbände wären zu dem Zwecke zu begrüßen u. a. hinsichtlich eventueller Breissestretzungen. Jene Berbände bieten die nötige Sicherheit für sachgemäße Beurteilung. Diese ist äußerst wichtig. Denn durch noch so wohlgemeinte staatliche Maßnahmen kann man, wenn sie nicht auf sachverständiger Grundlage beruhen und von dem guten Willen der beteiligten Fachstreise gesördert werden, genau das Gegenteil von dem erztelen, was beabsichtigt war. Man denke in